



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau  
Julia Schaunitzer  
Hauptplatz 12 /1.OG/114  
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-138280/2016-32

Liezen, am 05.07.2017

Ggst.: Altaussee, DI Christian Petzwinkler,  
Errichtung eines Wohnhauses im HQ 30 des Katzbachgrabens,  
wasserrechtliche Bewilligung, Kundmachung

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 7.7.2016 hat Herr DI Christian Petzwinkler um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohnobjektes auf Grundstück Nr. 518/1, KG Altaussee, gelegen im HQ 30 Abflussbereich des Katzbachgrabens, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die neuerliche örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 26. Juli 2017, um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Altaussee angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügbaren besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.  
[Mag. Elisabeth Haarmann](#)  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Herrn DI Christian Petzwinkler, p.A. Kreissl & Pichler & Walther Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 8940 Liezen
2. Gemeinde Altaussee, Fischerndorf 61, 8992 Altaussee, - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, - unter Anschluss eines Plansatzes, zu GZ.: 855 72 2016
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
5. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, unter Anschluss eines Plansatzes und mit dem Ersuchen um Entsendung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen
6. Mag. Peter Reichl, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
7. Herrn DI Martin Fritz, Hauptplatz 34, 8950 Stainach-Pürgg, per E-Mail
8. Herbert Fuchs, Altaussee 202, 8992 Altaussee, Postzahl 18/585, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Marion Fuchs, Altaussee 202, 8992 Altaussee, Postzahl 18/585, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Reinhard Muß, Altaussee 14, 8992 Altaussee, mit Zustellnachweis (RSb)
11. DI Gerhard Kalss, Altaussee 124, 8992 Altaussee, mit Zustellnachweis (RSb)
12. Alois Köberl, p.A. Albert Muß, Altaussee 161, 8992 Altaussee
13. Rainer Hillbrand, p.A. Rechtsanwalt Dr. Christian Branczik, Bahnhofstraße 103, 8990 Bad Aussee
14. Ingrid Hillbrand, p.A. Rechtsanwalt Dr. Christian Branczik, Bahnhofstraße 103, 8990 Bad Aussee
15. Geologie & Grundwasser GmbH, Ingenieurbüro für Technische Geologie, Auer Welsbachgasse 24/1/4, 8055 Graz, per E-Mail
16. Julia Schaunitzer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.